

## **CH\_VB 85.430 vom 19. März 1986**

Bundesverwaltung, 1986-03-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_85.430](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_85.430)

FR: CH\_VB 85.430 du 19 mars 1986

IT: CH\_VB 85.430 del 19 marzo 1986

### **Erwägungen**

#### **E. 19**

März 1986 347 Motion Sager Rechtsprechung nicht aufgeschoben, wenn die Resozialisierungschancen für den Betroffenen im Ausland ebensogut oder besser sind, oder wenn sich die Landesverweisung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit aufdrängt. Entfiele die Möglichkeit, die Landesverweisung bedingt zu entlassender Ausländer probeweise aufzuschieben, würde sich in bestimmten Fällen das Schwergewicht vom Vollzugsziel der Resozialisierung hin zur Vergeltung, Sühne und Abschreckung verschieben. Wie ausgeführt, sollte dies schon aus verfassungsrechtlichen, aber auch aus kriminalpolitischen Gründen vermieden werden. Aus den dargelegten Gründen lehnt der Bunderat die Motion ab. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat empfiehlt, die Motion abzulehnen. Ruf-Bern: Meine Motion will den Bundesrat beauftragen, eine Vorlage zur Revision des Strafgesetzbuches mit dem Inhalt auszuarbeiten, die Nebenstrafe der Landesverweisung, welche der Richter gemäss Artikel 55 Absatz 1 StGB für Ausländer verfügen kann, die zu Zuchthaus oder zu Gefängnis verurteilt werden, sei in jedem Falle, da sie ausgesprochen wird, zu vollziehen und dürfe nicht aufgeschoben oder widerrufen werden, wie dies heute leider der Fall ist. Gemäss Artikel 55 Absatz 2 des Strafgesetzbuches kann die zuständige Strafvollzugsbehörde entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen ein zu Zuchthaus oder zu Gefängnis verurteilter Ausländer nach Strafverbüsung des Landes verwiesen wird, oder ob die Nebenstrafe der Landesverweisung probeweise aufgeschoben werden kann. Diese Möglichkeit für die Verwaltungsbehörde, eine gerichtlich angeordnete unbedingte Nebenstrafe - und nicht etwa eine bedingte - in ihr Gegenteil zu verkehren und sie nicht zu vollziehen, sondern aufzuschieben, widerspricht ganz eindeutig dem Sicherungszweck von Artikel 55 des Strafgesetzbuches, unerwünschte Verbrecher ausländischer Herkunft aus der Schweiz auszuweisen, wie auch das Bundesgericht festgehalten hat. Aufgrund zahlreicher Beispiele aus der Praxis zu Artikel 55 StGB sind verschiedene kantonale Justizbehörden der Auffassung, dass eine richterlich angeordnete unbedingte Nebenstrafe von den Verwaltungsbehörden vollzogen werden muss. Eine entsprechende Revision des Strafgesetzbuches, welche auch eine vermehrte generalpräventive Wirkung zur Folge hätte, drängt sich deshalb auf. Breite Kreise des Schweizervolkes bringen überdies zu Recht kein Verständnis dafür auf, dass Ausländer, die das ihnen gewährte Gastrecht durch die Begehung krimineller Handlungen missbrauchen, nicht konsequent ausser Landes gewiesen werden. Dies gilt insbesondere für die immer grösser werdende Zahl krimineller Asylbewerber. Ich wiederhole es: Wer als Ausländer in der Schweiz gegen unsere Gesetze verstösst und deshalb in einem rechtskräftigen Urteil des Landes verwiesen wird, hat bei uns nichts mehr zu suchen, denn er hat sich unserer Gastfreundschaft als unwürdig erwiesen. Lassen wir bitte unsere Heimat nicht zu einem Sammelzentrum für Kriminelle werden. Wir sind dies unserem Volke schuldig. Ich bitte Sie, der Motion zuzustimmen.

Präsident: Der Bundesrat lehnt die Motion ab. Ein anderer Antrag ist nicht gestellt. Sie haben so beschlossen. Herr Ruf beantragt, der Motion zuzustimmen. Abstimmung - Vote Für Ueberweisung der Motion Ruf - 3 Stimmen Dagegen 82 Stimmen #ST# 85.550 Motion Sager Asylgesetz. Revision Loi sur l'asile. Révision Wortlaut der Motion vom 18. September 1985 Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Aenderung des Asylgesetzes zu unterbreiten, wonach die Artikel 3 und 21a wie folgt zu ändern sind: Art. 3 Abs. 1 und 2 unverändert Art. 3 Abs. 3 neu Bei Ausländern aus Staaten, welche die unerlaubte Ausreise oder den Verbleib im Ausland mit Strafe bedrohen (sog. Republikflucht), wird das Vorliegen eines unerträglichen psychischen Drucks vermutet. Art. 3 Abs. 4, ehemaliger Abs. 3 unverändert Art. 21 a Abs. 1 unverändert Art. 21 a Abs. 2 neu Nicht zumutbar ist die Ausschaffung eines abgewiesenen Gesuchstellers in seinen Heimatstaat, wenn dieser den Straftatbestand der aktiven oder passiven Republikflucht kennt. Die Wegweisung in einen anderen Staat bleibt vorbehalten. Art. 21 a Abs. 3, ehemaliger Abs. 2 unverändert Texte de la motion du 18 septembre 1985 Le Conseil fédéral est chargé de soumettre au Parlement une modification de la loi sur l'asile ayant la teneur suivante: Art. 3, 1er et 2e alinéas: inchangés Art. 3, 3e alinéa (nouveau) Les étrangers en provenance d'Etats dans lesquels «la fuite devant le régime» (le fait de sortir sans autorisation du territoire ou de prendre résidence à l'étranger) est pénalement sanctionnée, sont censés être soumis à une pression psychique insupportable. Art. 3, 4e alinéa: 3e alinéa actuel Art. 21a, 1er alinéa: inchangé Art. 21 a, 2e alinéa (nouveau) Le renvoi dans son pays d'origine d'un étranger dont la demande d'asile a été rejetée ne peut raisonnablement être imposé lorsque, dans ce pays, la fuite active ou passive devant le régime tombe sous le coup de dispositions pénales. L'expulsion de l'intéressé vers un autre Etat est réservée. Art. 21 a, 3e alinéa: 2e alinéa actuel Mitunterzeichner - Cosignataires: Ammann-Bern, Basler, Berger, Biel, Blunschy, Bratschi, Bremi, Bürer-Walenstadt, Cantieni, de Chastonay, Cincera, Cottet, Eggli-Winterthur, Eng, Eppenberger-Nesslau, Feigenwinter, Flubacher, Frey-Neuchâtel, Gehler, Geissbühler, Giger, Graf, Grendelmeier, Hari, Hess, Künzi, Landolt, Loretan, Martignoni, Martin, Meyer-Bern, Morf, Müller-Aargau, Müller-Scharnachtal, Müller-Meilen, Müller-Wiliberg, Neuenschwander, Neukomm, Oehler, Oester, Ogi, Ott, Pini, Reimann, Rubi, Rüttimann, Schnider-Luzern, Schule, Schwarz, Seiler, Stucky, Villiger, Weber Monika, Widmer, Zwingli (55) Schriftliche Begründung - Développement par écrit 1. Zur Aenderung von Art. 3 Asylgesetz 1.1. Der Flüchtlingsbegriff des Asylgesetzes soll mit der angebotenen Revision nicht geändert werden. Verlangt wird vielmehr die Präzisierung eines zentralen Begriffes innerhalb der Flüchtlingsdefinition des Asylgesetzes. 1.2. Notwendig wird diese Präzisierung, weil sich die Verwaltungspraxis in der Begriffsauslegung zu weit vom Willen des Gesetzgebers entfernt hat. Da keine direkte Weisungsbefugnis des Parlaments an die Verwaltung besteht, bleibt nur der Weg über die Präzisierung dieses Begriffes im Gesetz. 1.3. Der Gesetzgeber hat bei der Schaffung des neuen Asylgesetzes 1978 nicht nur die Gefährdung von Leib, Leben

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion Ruf-Bern. Straffällige Ausländer. Vollzug der Landesverweisung Motion Ruf-Berne. Etrangers condamnés. Expulsion du territoire In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1986 Année Anno Band I Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaveraile Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 14 Séance

Seduta Geschäftsnummer 85.430 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 19.03.1986 -  
15:00 Date Data Seite 346-347 Page Pagina Ref. No

**E. 20**

014 176 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.